

# STAATSANZEIGER

HESSSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2021

Montag, 19. Juli 2021

Nr. 29

	Seite		Seite		Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		nehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz .....	980	<b>Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement</b>	
Ereilung eines Exequaturs; Herrn Shinichi Asazuma, Generalkonsul von Japan in Frankfurt am Main .....	974	Antrag der Gemeinde Schöneck auf Renaturierung der Nidder in Büdesheim am Wehr der Mühle Büdesheim; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG .....	981	Grundhafte Erneuerung der Ortsdurchfahrt Lohra/Damm im Zuge der L 3048; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG .....	984
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>		Vorhaben der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt mbH für die Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 in das Europaviertel, Frankfurt am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG .....	982	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	985
Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen „Bandidos MC Federation West Central“ .....	974	Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Bellings in der Gemarkung Bellings, Flur 6, Flurstück 92/2 durch die Stadt Steinau an der Straße; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG .....	982	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		Anerkennung der Wanitschke Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts .....	983	Medizinischer Dienst Hessen, Oberursel; Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	986
Überleitungsrichtlinie 21 – 2.0 .....	977	Anerkennung der Familie Dr. Schönefeld-Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts .....	983	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 .....	986
<b>Hessisches Kultusministerium</b>		Anerkennung der GA Dörgeloh Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts .....	983	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	987
Übertragung der Generalvollmacht .....	978	Anerkennung der Familie Rischer 2021 Stiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts .....	983		
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen</b>					
Neufassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Verbundausbildung in Unternehmen während der Corona-Pandemie .....	978				
<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>					
Nachfolge des Landtagsabgeordneten Wolfgang Decker – SPD – .....	980				
<b>Regierungspräsidien</b>					
<b>DARMSTADT</b>		<b>GIESSEN</b>			
Vorhaben der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW); Bekanntmachung über die Erteilung einer Ge-		Bekanntmachung über das Ersetzen des Erörterungstermins zum Vorhaben der juwi AG durch eine Online-Konsultation .....	983		

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

603

### Erteilung eines Exequaturs;

Herrn Shinichi Asazuma, Generalkonsul von Japan in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Shinichi Asazuma am 23. Juni 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Setsuko Kawahara, am 16. April 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 28. Juni 2021

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 29/2021 S. 974*

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

604

### Öffentliches Vereinsrecht;

Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen „Bandidos MC Federation West Central“

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), gebe ich nachstehend den verfügbaren Teil des vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Verfügung vom 7. Juli 2021 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

#### Verfügung

Gemäß Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), ergeht folgende

#### Verfügung:

- Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Bandidos Motorcycle Club Federation West Central“ (im folgenden „BMC Federation West Central“) einschließlich seiner Teilorganisationen „BMC Aurich“, „BMC Bingen“, „BMC Bochum Centro“, „BMC Castrop-Rauxel Miners City“, „BMC Cologne“, „BMC Dinslaken Riverside“, „BMC Dortmund Iron City“, „BMC Dortmund Metropol“, „BMC Duisburg Sin City“, „BMC Duisburg North“, „BMC Erftstadt“, „BMC Essen Ruhr City Gang“, „BMC Essen North“, „BMC Essen East“, „BMC Gelsenkirchen Central“, „BMC Hamm Rail City“, „BMC Herne East Midwest“, „BMC Ibbenbüren Coal City“, „BMC Issum Westside Crew Hangaround“, „BMC Kamen Black City“, „BMC Kassel“, „BMC Leverkusen

Probationary“, „BMC Menden“, „BMC Münster“, „BMC Münster South“, „BMC Neuwied“, „BMC Osnabrück“, „BMC Paderborn Crew Hangaround“, „BMC Recklinghausen Northwest“, „BMC Schüttorf Probationary“, „BMC Siegen“, „BMC Soest Prospect“, „BMC Unna Northwest“, „BMC Wesel“, „BMC West Area“, „BMC Xanten“, „BMC Athen“ und „BMC Thessaloniki“ laufen den Strafgesetzen zuwider.

- Der Verein „BMC Federation West Central“ einschließlich seiner Teilorganisationen im Inland „BMC Aurich“, „BMC Bingen“, „BMC Bochum Centro“, „BMC Castrop-Rauxel Miners City“, „BMC Cologne“, „BMC Dinslaken Riverside“, „BMC Dortmund Iron City“, „BMC Dortmund Metropol“, „BMC Duisburg Sin City“, „BMC Duisburg North“, „BMC Erftstadt“, „BMC Essen Ruhr City Gang“, „BMC Essen North“, „BMC Essen East“, „BMC Gelsenkirchen Central“, „BMC Hamm Rail City“, „BMC Herne East Midwest“, „BMC Ibbenbüren Coal City“, „BMC Issum Westside Crew Hangaround“, „BMC Kamen Black City“, „BMC Kassel“, „BMC Leverkusen Probationary“, „BMC Menden“, „BMC Münster“, „BMC Münster South“, „BMC Neuwied“, „BMC Osnabrück“, „BMC Paderborn Crew Hangaround“, „BMC Recklinghausen Northwest“, „BMC Schüttorf Probationary“, „BMC Siegen“, „BMC Soest Prospect“, „BMC Unna Northwest“, „BMC Wesel“, „BMC West Area“ und „BMC Xanten“ ist verboten und wird aufgelöst.
- Kennzeichen des Vereins „BMC Federation West Central“ einschließlich seiner unter Ziffer 1. genannten Teilorganisationen dürfen weder verbreitet noch veröffentlicht oder in einer Versammlung verwendet werden.

Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der nachfolgend abgebildeten Kennzeichen des Vereins:

Kennzeichen und Symbole des „BMC Federation West Central“	
	Das Kennzeichen zeigt einen nach oben hin gerundeten, gelben Bogen mit roter Umrandung, der den Namen BANDIDOS in roten Großbuchstaben enthält.
	Das Kennzeichen wird „Fat Mexican“ genannt. Es zeigt einen dickbäuchigen Mann mit goldenen Händen und einem goldenen Gesicht. Er trägt ein weißes T-Shirt mit einem roten Flecken am Ellbogen, einen roten Poncho mit einem grün, gelb, blauen Zackenmuster und auf dem Kopf einen gelben Sombrero mit zwei Einschusslöchern sowie einer rotgezackten Verzierung. Er trägt eine blaue Hose und schwarze Stiefel mit goldenen Rädchen-sporen. In der erhobenen rechten Hand hält er eine schwarze Pistole aus der Rauch aufsteigt, in der abgesenkten linken Hand ein silbernes Schwert mit goldenem Griff.
	Das Kennzeichen zeigt einen nach unten hin gerundeten, gelben Bogen mit roter Umrandung. Es enthält den Ländernamen „GERMANY“ in roten Großbuchstaben.
	Das Kennzeichen zeigt einen nach unten hin gerundeten, gelben Bogen mit roter Umrandung. Es enthält die Funktionsbeschreibung „VICE PRESIDENTE“, übersetzt Vizepräsident, in roten Großbuchstaben.
	Das Kennzeichen zeigt einen nach unten hin gerundeten, gelben Bogen mit roter Umrandung. Es enthält die Funktionsbeschreibung „EL SECRETARIO“, übersetzt Sekretär, in roten Großbuchstaben.
	Das Kennzeichen zeigt einen nach unten hin gerundeten, gelben Bogen mit roter Umrandung. Es enthält die Funktionsbeschreibung „SARGENTO DE ARMAS“, übersetzt bewaffneter Sergeant, in roten Großbuchstaben.
	Das Kennzeichen zeigt einen nach unten hin gerundeten, gelben Bogen mit roter Umrandung. Es enthält die Funktionsbeschreibung „NOMAD“, übersetzt Nomade, in roten Großbuchstaben. Die Schriftart ist verschnörkelt und erinnert an Altdeutsche Schrift.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die Funktionsbeschreibung „PROBATIONARY“, übersetzt Mitglied auf Probe, in roten Großbuchstaben.
	Das Kennzeichen zeigt einen nach oben hin gerundeten, gelben Bogen mit roter Umrandung, der die Funktionsbeschreibung „PROSPECT“, übersetzt Anwärter, in roten Großbuchstaben enthält.
	Das Kennzeichen zeigt die Buchstabenfolge B M C in gelben Großbuchstaben mit roter Umrandung.
	Das Kennzeichen zeigt die Buchstabenfolge M C in gelben Großbuchstaben mit roter Umrandung.
	Das gelbe Kennzeichen ist rot umrandet und hat die Form einer Raute. Es zeigt eine rote Eins sowie direkt dahinter ein rotes Prozentzeichen.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Quadrats, zeigt die zwei fetten Großbuchstaben M C in roter Schrift. Es steht für die Abkürzung <i>Motorcycle Club</i> .

Kennzeichen und Symbole des „BMC Federation West Central“	
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die Funktionsbeschreibung „PRESIDENT“, übersetzt Präsident, in roten Großbuchstaben.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die Funktionsbeschreibung „VICE PRESIDENT“, übersetzt Vizepräsident, in roten Großbuchstaben.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält in roten Großbuchstaben die abgekürzte Funktionsbeschreibung „SGT AT ARMS“, Sergeant at Arms, übersetzt bewaffneter Sergeant.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die Funktionsbeschreibung „ROAD CAPTAIN“, übersetzt Gruppenleiter, in roten Großbuchstaben.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die Funktionsbeschreibung „PROBATIONARY“, übersetzt Mitglied auf Probe, in roten Großbuchstaben.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die Funktionsbeschreibung „PROSPECT“, übersetzt Anwärter, in roten Großbuchstaben.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die Wortfolge „COUP DE GRACE“, übersetzt „Gnadenstoß“ oder „Gnadenschuss“, in roten Großbuchstaben.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Kreises, enthält die Aussage „EXPECT NO MERCY“, übersetzt „Erwarte keine Gnade“ in roten Großbuchstaben.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält den Leitspruch des „Bandidos MC“. Die vier roten Großbuchstaben B F F B werden häufig als Abkürzung für Bandidos Forever, Forever Bandidos verwendet.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form einer Raute, zeigt eine rote Eins sowie direkt dahinter ein rotes Prozentzeichen und in roten Großbuchstaben die Endung E R.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält eine große rote Zwei, die englische Endung N D, das Wort „GENERATION“ und darunter die Bezeichnung „BANDIDO“ in roten Großbuchstaben.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form einer Raute zeigt eine rote Nummer 13. Darunter ist ebenfalls in roten Großbuchstaben das Wort MOTOR und darunter CYCLE abgebildet.

Kennzeichen und Symbole des „BMC Federation West Central“	
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die drei roten Großbuchstaben T C B. Diese Abkürzung steht für „Taking Care of Business“, übersetzt „sich um das Geschäft kümmern“.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die drei roten Großbuchstaben G.D.C. Diese Abkürzung steht für „Guardia di Corpo“, übersetzt Leibwächter.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält in roter verschnörkelter Schrift die Bezeichnung „Bad Company“, übersetzt Schlechte Gesellschaft.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält in Rot die Großbuchstabenfolge „PTERODACTYL“.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält in roten Großbuchstaben die Wortfolge „OUR COLORS DON'T RUN“, übersetzt Unsere Farben laufen nicht davon.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält in roten Großbuchstaben die Bezeichnung „GERMANEN“.
	Dieses rot umrandete Kennzeichen in Form eines Rechtecks wird entweder auf schwarzem oder gelben Grund gehalten und enthält in Schreibschrift das Wort „Wolfpack“. Auf schwarzem Grund sind die Buchstaben gelb, auf gelbem Grund schwarz oder rot.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form einer Raute wird in Uhrzeigerrichtung gelesen. Abgebildet wird in roten Großbuchstaben in der oberen Ecke ein B, in der rechten Ecke ein F, in der unteren Ecke ein F und in der linken Ecke ein B. Die Buchstabenfolge ergibt den Leitspruch B F F B, Bandidos Forever, Forever Bandidos. In der Mitte des Kennzeichens, befindet sich ein Viereck das die drei roten Großbuchstaben S O C enthält. Diese Abkürzung bedeutet, „Save Our Club“, übersetzt Rette unseren Club. Innerhalb dieses Vierecks, ebenfalls in roten Großbuchstaben, ist die Aussage „I GAVE“ oberhalb des SOC, „I CARE“ (unterhalb des SOC) sichtbar, übersetzt Ich gab, ich kümmere mich.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die drei roten Zahlen 6 6 6.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Kreises, enthält sowohl einen nach rechts blickenden dickbäuchigen Mann mit Sombrero mit Pistole und Schwert in den Händen. Ein nach oben hin gerundeter Schriftzug in roten Großbuchstaben enthält den Namen „BANDIDOS“, mittig zwischen den beiden Männern mit einer roten Buchstabenfolge von oben nach unten steht „JUNTOS“, übersetzt alle. Darunter befindet sich ein nach unten hin gerundeter Schriftzug „WORLDWIDE“, übersetzt weltweit, ebenfalls in roten Großbuchstaben. Jeweils links und rechts der Männer steht in Rot die Jahresangabe „EST. 1966“.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Wappens, zeigt einen nach vorne blickenden schwarzbärtigen Mann mit gelbem Sombrero, in dem sich zwei Einschusslöcher befinden. Er hält eine qualmende Pistole auf Augenhöhe in Richtung des Betrachters.

Kennzeichen und Symbole des „BMC Federation West Central“	
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Kreises, enthält einen nach links blickenden dickbäuchigen Mann mit Sombrero, in dem sich zwei Einschusslöcher befinden. Pistole und Schwert hält der Mann in den Händen. Ein nach oben hin gerundeter Bogen, enthält den Namen „BANDIDOS“ in roten Großbuchstaben. Ein nach unten hin gerundeter Bogen enthält die Jahresangabe „TEN YEARS“. Links des Mannes befindet sich das rautenförmige 1 Prozentzeichen rot umrandet, rechtsseitig in einem rotumrandeten Viereck die Abkürzung MC.
	Dieses schwarze Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines umgekehrten Trapezes, zeigt einen nach links blickenden dickbäuchigen Mann mit Sombrero, in dem sich zwei Einschusslöcher befinden. Pistole und Schwert hält er in den Händen. Oberhalb des Mannes befindet sich ein gelbes Banner mit roter Umrandung, das in roten Großbuchstaben die Wortfolge „1 Prozent BANDIDOS MC“ enthält. Unterhalb des Mannes ist ein gelbes Banner mit roter Umrandung zu sehen, das in roten Großbuchstaben die Jahresangabe „FIFTEEN YEARS“, übersetzt fünfzehn Jahre, anzeigt.
	Dieses schwarze Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Kreises, enthält einen nach vorne blickenden dickbäuchigen Mann mit Sombrero, in dem sich zwei Einschusslöcher befinden. Pistole und Schwert hält er in den Händen. Ein nach oben hin gerundeter, gelber Bogen mit roter Umrandung enthält das spanische Wort „VIDA“ in roten Großbuchstaben, übersetzt Leben. Ein gelber, nach unten hin gerundeter Bogen enthält das spanische Wort „MIEMBRO“, übersetzt Mitglied. Links des Mannes ist das rotumrandete, gelbe, rautenförmige „1 Prozent Zeichen“ abgebildet. Rechts des Mannes in einem rotumrandeten gelben Viereck, die Abkürzung „MC“.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in umgekehrter Dreiecksform zeigt einen nach links blickenden dickbäuchigen Mann mit Sombrero, in dem sich zwei Einschusslöcher befinden. Pistole und Schwert hält er in den Händen. Links des Mannes befindet sich das rautenförmige „1 Prozent Zeichen“, rechts die Abkürzung „MC“ in einem rot umrandeten Viereck. Um den Mann und die beiden Abzeichen herum, befindet sich ein weiteres rotes umgekehrtes Dreieck, in dessen drei Ecken von oben links im Uhrzeigersinn gelesen die Großbuchstaben E A A abgebildet sind. Oberhalb des Mannes und außerhalb des inneren umgekehrten Dreiecks steht in roten Großbuchstaben der Name „BANDIDOS“, rechts, entlang der nach unten zeigenden Seite, die Bezeichnung „MOTORCYCLE CLUB“ und links der Zusatz „INTERNATIONAL“.
	Dieses gelbe Kennzeichen mit roter Umrandung in Form eines Rechtecks mit abgerundeten Ecken, zeigt einen nach links blickenden dickbäuchigen Mann mit Sombrero, in dem sich zwei Einschusslöcher befinden. Pistole und Schwert hält er in den Händen. Links des Mannes ist das rotumrandete, gelbe, rautenförmige „Ein Prozentzeichen“ abgebildet, rechts in einem rotumrandeten gelben Viereck, die Abkürzung „MC“. In einem nach oben hin gerundeten und rot umrandeten Bogen steht in roten Großbuchstaben „IN MEMORY OF“, übersetzt in Gedanken an. In einem nach unten hin gerundeten und rot umrandeten Bogen steht dann der Name eines Mitglieds, wessen gedacht werden soll.

4. Dem Verein „BMC Federation West Central“ einschließlich seiner vorgenannten Teilorganisationen im Inland sowie seiner Teilorganisationen in Griechenland „BMC Athen“ und „BMC Thessaloniki“ ist jede Tätigkeit im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes vorhandene Vermögen des Vereins „BMC Federation West Central“ und seiner vorgenannten Teilorganisationen wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „BMC Federation West Central“ oder eine seiner Teilorganisationen werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art und Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „BMC Federation West Central“ oder seiner Teilorganisationen darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „BMC Federation West Central“ oder seiner Teilorganisationen dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „BMC Federation West Central“ oder eine seiner Teilorganisationen deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet, dies gilt nicht für die in Nr. 5, 6 und 7 genannten Einziehungen.

Wiesbaden, den 7. Juli 2021

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
II 34-05b06.07-01-21/001

StAnz. 29/2021 S. 974

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

605

### Überleitungsrichtlinie 21 – 2.0

Bezug: Bekanntmachung vom 6. Januar 2021 (StAnz. S. 132)

Die beigefügte Überleitungsrichtlinie 21 – 2.0 tritt mit sofortiger Wirkung in und die Überleitungsrichtlinie 21 – 1.0 außer Kraft. Die Überleitungsrichtlinie enthält alle bis zum 30. Juni 2021 genehmigten Kontenanträge.

Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Überleitungsrichtlinie bitte ich den Berichten „Zuordnungsänderungen“ und „Kontenplanänderungen“ zu entnehmen. Der Bericht „Kontenplanänderungen“ enthält neben den neu angelegten Sachkonten auch jene, bei denen Finanzpositionen (FiPos) entweder neu zugeordnet oder gelöscht worden sind. Die Sachkonten der Kontengruppe 28 sind aus der Anlage 1 und die für Buchungen gesperrten und zur Löschung vorgemerkten SK aus der Anlage 2 ersichtlich.

Ausschließlich dieses Rundschreiben wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Von einem Abdruck der Anlagen im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird wegen ihres Umfangs abgesehen.

Das Rundschreiben einschließlich der Anlagen wird in Kürze im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter der Rubrik Fachinformationen > Finanzen > Haushalt > Rechtsgrundlagen Haushalt eingestellt.

Wiesbaden, den 1. Juli 2021

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
H1970 A-001/2021/02-III11

StAnz. 29/2021 S. 977

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

606

### Übertragung der Generalvollmacht

Die mir nach der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit sofortiger Wirkung allgemein auf **Frau Ministerialdirigentin Dr. Heike Jäger** für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

1. Erteilung von Prozessvollmachten
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Frau Ministerialdirigentin Dr. Heike Jäger ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, den 1. Juni 2021

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.1-KI – 050.300.001 - 00038

*StAnz. 29/2021 S. 978*

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

607

### Neufassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Verbundausbildung in Unternehmen während der Corona-Pandemie

#### 1. Förderziel, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel dieser Förderung ist es, in hessischen Betrieben Anreize für eine größere Ausbildungsbereitschaft zu schaffen, um Ausbildungsmöglichkeiten für hessische junge Menschen, besonders solche mit weniger guten Ausbildungschancen, in Zeiten der Corona-Pandemie zu verbessern.

Durch die Förderung von Verbundausbildungen soll das Ausbildungsangebot stabil gehalten und inhaltlich verbreitert werden. Insbesondere ist beabsichtigt, einem Rückgang des Ausbildungsangebots infolge der Corona-Pandemie entgegen zu wirken.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Ausbildungsverhältnisse in Unternehmen mit unter 500 Beschäftigten, die in Kooperation mit Partnern und als Verbundausbildung begonnen werden.

#### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

1. ausbildungsberechtigte Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts unter 500 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende) mit Sitz in Hessen.
2. Bildungseinrichtungen, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Wirtschaftsverbände und ausbildungsberechtigte Unternehmen jeder Betriebsgröße mit Betriebsitz in Hessen, sofern sie externe Ausbildungsabschnitte übernehmen.

Nicht antragsberechtigt sind Bundes- und Landesbehörden.

#### 4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung setzt die Erfüllung folgender Anforderungen voraus:

1. Es handelt sich um ein **Ausbildungsverhältnis** nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO).

2. Die Ausbildung wird als **Verbundausbildung** durchgeführt. Eine Verbundausbildung nach dieser Richtlinie ist eine Kooperation zwischen mindestens zwei Partnern pro Ausbildungsverhältnis, die durch gegenseitige Ergänzung in einem Berufsbild vollständig ausbilden können. Mindestens einer der Partner ist anerkannter Ausbildungsbetrieb nach BBiG oder HwO mit weniger als 500 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende) für die zu fördernden Verbundausbildungen und schließt die Ausbildungsverträge ab (Stammbetrieb). Als weitere Partner können Bildungseinrichtungen, Unternehmen und weitere Ausbildungspartner, die externe Ausbildungsabschnitte übernehmen können (Verbundpartner), hinzutreten. Stammbetrieb und Verbundpartner schließen einen Kooperationsvertrag für das gesamte erste Ausbildungsjahr (zwölf Monate ab Beginn des Ausbildungsverhältnisses) ab.
3. Bei Antragsstellern nach Ziff. 3.2 können diese im ersten Jahr sowohl die Funktion des Stammbetriebes als auch des Verbundpartners übernehmen. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller nach Ziff. 3.2 ausbildungsberechtigt ist.
4. Es liegt ein **Ausbildungsplan** vor, der die Gliederung der Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr nach Ausbildungsabschnitten, Inhalten und Partnerverantwortung festlegt. Der Ausbildungsplan muss von der zuständigen Stelle nach BBiG oder HwO auf die Umsetzung der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans für das erste Ausbildungsjahr geprüft und genehmigt werden. Der Ausbildungsvertrag wurde von der zuständigen Stelle nach BBiG oder HwO eingetragen.
5. Im Ausbildungsplan sind **externe Ausbildungsabschnitte vorzusehen**, die von den Verbundpartnern übernommen werden und mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit (ohne Berufsschulzeit) im ersten Ausbildungsjahr umfassen. Abschnitte mit zusätzlichem Unterricht, externer Ausbildungspraxis, Lehrgängen, Qualifizierung, Prüfungsvorbereitung oder mit E-Learning werden bei der Anteilsermittlung berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden können Zeiten der verpflichtenden überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge und der Lehrgänge, die aus den Sozialkassen der Bauwirtschaft finanziert werden. Externe Ausbildungsabschnitte können im gesamten Bundesgebiet stattfinden.

6. Übernimmt ein Antragssteller nach Ziff. 3.2 die Ausbildungsverantwortung sowohl als Stammbetrieb als auch als Verbundpartner bis ein Kooperationspartner gefunden wurde, gilt die gesamte beim Antragssteller ausgebildete Zeit (ohne Berufsschulzeit und Praktika) als externer Ausbildungsabschnitt.
7. Keine Verbundausbildung liegt vor:
  - bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns (verbundene Unternehmen);
  - wenn Stammbetrieb und Verbundpartner eine Praxisgemeinschaft der Freien Berufe bilden;
  - wenn Stammbetrieb und Verbundpartner Angehörige sind.
8. Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten.

Die Kumulation der Förderung für das gleiche Ausbildungsverhältnis mit Mitteln aus den hessischen Förderprogrammen „Hauptstülerprogramm“, „gut ausbilden“, „Ausbildungsplatzförderung“ und „Ausbildungskostenzuschuss für Benachteiligte“, der Bundesförderung „Ausbildungsplätze sichern“ sowie aus weiteren Bundes- und EU-Förderungen mit gleicher Zielsetzung ist ausgeschlossen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung besteht aus den Teilen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (Ziff. 5.1) und Förderung der Mehrausgaben einer Verbundausbildung (Ziff. 5.2), sowie unter bestimmten Voraussetzungen Zuschuss für Koordinierungsleistungen (Ziff. 5.3), die zusammen beantragt werden müssen. Eine Beantragung nur eines Förderungssteils ist nicht möglich.

#### 5.1. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe der geleisteten monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers und ohne Zuschläge wie zum Beispiel Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen) bis zum Abschluss des ersten Ausbildungsjahrs für die Höchstdauer von zwölf Monaten gewährt.

#### 5.2. Zuschuss zu den Mehrausgaben einer Verbundausbildung

Gefördert werden die Mehrausgaben für Ausbildungsabschnitte (ohne Ausbildungsvergütung) des ersten Ausbildungsjahrs, die nicht im Ausbildungsbetrieb stattfinden (externe Ausbildungstage). Der Zuschuss erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung mit einem Festbetrag von 68 Euro für jeden externen vollen Ausbildungstag des Auszubildenden. E-Learning-Tage werden mit einem Festbetrag von 34 Euro pro externem vollen Ausbildungstag gefördert. Der externe Anteil kann maximal das gesamte erste Ausbildungsjahr umfassen. Als externe Ausbildungstage können Ausbildungsabschnitte in einem anderen Unternehmen, E-Learning, Abschnitte bei einem Bildungsträger, Unterricht/Förderung zusätzlich zur Berufsschule, Zusatzqualifizierung und Prüfungsvorbereitung anerkannt werden. Ausgeschlossen ist die Anerkennung von Zeiten der verpflichtenden überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge, Berufsschulzeiten sowie Zeiten der von den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) finanzierten Lehrgänge der Bauwirtschaft. Gefördert werden ausschließlich Anwesenheitstage (ohne Urlaub, Berufsschulzeiten oder andere Abwesenheit), die auf eine fünftägige Arbeitswoche entfallen.

#### 5.3. Zuschuss für Koordinierungsleistungen

Antragsteller nach Ziff. 3.2 können einen Zuschuss für Koordinierungs-, Akquise- und Matching-Leistungen in Höhe eines Festbetrages von 31 Euro für jeden vollen externen Ausbildungstag des Auszubildenden beantragen.

### 6. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt vor dem Ausbildungsbeginn bei der Bewilligungsbehörde Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel). Der Antrag ist elektronisch über die Website des RP Kassel (rp-kassel.hessen.de) zu stellen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum beim RP Kassel. Der Antrag beinhaltet Angaben zum Ausbildungsberuf, Ausbildungsbetrieb, Auszubildenden, Ausbildungsvergütung und Kooperationspartnern. Beizufügen sind der unterzeichnete Kooperationsvertrag, der von der zuständigen Stelle nach BBiG oder HwO abgezeichnete Ausbildungsplan und die Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrags. Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden. Die Entscheidung über den Antrag und die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach vorherigem Mittelabruf, dem

ein Nachweis über die externen Tage durch eine vom jeweiligen Verbundpartner unterschriebene Teilnehmerliste mit Namen und Unterschrift der oder des Auszubildenden sowie ein Nachweis über das Weiterbestehen des Ausbildungsverhältnisses (bspw. durch Gehaltsabrechnung) sowie bei Antragstellung nach Ziff. 3.2 eine Erklärung, dass bei Förderung nach Ziff. 5.3 ein Koordinierungsaufwand erbracht wurde, beizufügen ist.

### 7. Beihilfenrechtliche Einordnung nach Art. 31 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Bei der Förderung von Unternehmen finden die beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union (EU) Anwendung. Die im Rahmen des Förderprogramms gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt. Die Beihilfenintensität für Ausbildungsbeihilfen nach dieser Richtlinie liegt bei maximal 50 Prozent der Gesamtausgaben einer Ausbildung. Bei der Mehrzahl der Ausbildungsberufe liegt die Ausbildungsdauer bei drei bis dreieinhalb Jahren. Mindestens handelt es sich um eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren, wobei zweijährige Berufe nur ein kleines Segment der Ausbildungen darstellen. Die nach Nr. 5.1, Nr. 5.2 und Nr. 5.3 gewährte Förderung, die sich ausschließlich auf das erste Ausbildungsjahr bezieht, ist unter den genannten Voraussetzungen nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187, S. 1 – AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar. Nach Art. 1 Nr. 4. AGVO dürfen jedoch keine Beihilfen an ein Unternehmen (Zuschüsse nach dem vorstehenden Förderbestimmungen) gewährt werden, dass einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist oder das sich in Schwierigkeiten befindet.

### 8. Sonstige Bestimmungen

In einem Merkblatt werden erläuternde Hinweise gegeben. Das Merkblatt kann auf den Seiten des Regierungspräsidiums Kassel abgerufen werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO zu beachten. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, auch bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen. Dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen fünf Jahre lang ab der Gewährung dieser Bewilligung aufbewahrt werden, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall dem RP Kassel die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

**9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in und am 1. Januar 2024 außer Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 28. September 2020 (StAnz. S. 996), zuletzt geändert am 30. November 2020 (StAnz. S. 1244).

Wiesbaden, den 6. Juli 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**  
IV-4-D-045-c-02#002  
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 29/2021 S. 978

**DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN**
**608**
**Nachfolge des Landtagsabgeordneten Wolfgang Decker  
– SPD –**

Der Abgeordnete des 20. Hessischen Landtags Wolfgang Decker hat auf sein Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) ist an die Stelle von Wolfgang Decker die Ersatzbewerberin des Wahlkreises 4 – Kassel-Stadt II

Esther Kalveram  
Angestellte  
Erlenfeldweg 31  
34123 Kassel

getreten.

Die Feststellung über die Nachfolge habe ich am heutigen Tage getroffen.

Wiesbaden, den 1. Juli 2021

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II 13 - 03e06.21.06-05-21/001

StAnz. 29/2021 S. 980

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**
**609** DARMSTADT

**Vorhaben der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt  
Wiesbaden (ELW);**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 30. Juni 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 14. Mai 2020, hier eingegangen am 18. Mai 2020, zuletzt ergänzt am 4. Februar 2021, wird den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW), Unterer Zwerchweg 120, 65205 Wiesbaden (Antragstellerin) gemäß §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück: Steinbruch Kastel, Pfaffenloch, 65205 Wiesbaden, Gemarkung: Kastel, Flur: 7, 10, Flurstück(e): Flur 7: 138, 139, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 142, 143, 144, 172/1, 173/1, 174, 175, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 190/1, 190/2, 191, 192/1, 192/2, 193/4, 193/6, 194/2

Flur 10: 2

die geplante Anlage nach der Nummer 8.11.2.4, Verfahrensart V, Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, i. V. mit der Nummer 8.14.2.2, Verfahrensart G, Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr, für Inertabfälle, gemäß des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zu dem Betrieb eines Bodenzwischenlagers für Böden, deponiebautechnisch zu verwertende mineralische Abfälle und Baustoffe und zu deren Aufbereitung/Behandlung durch Klassieren, Sieben und Mischen. Dies umfasst im Einzelnen:

- Auf den Betriebseinheiten BE 1, BE 2 und BE 3 ist die Lagerung von maximal 270.000 t nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 zulässig.
- Auf der Betriebseinheit BE 1 ist die maximale Lagerung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 bis zu 4.944 t zulässig.
- Für die Betriebseinheiten BE 2 und BE 3 sind gemäß Werksplan vom Juli 2020, Bearbeitungsstand 13. August 2020, der Antragsunterlagen vom 28. Dezember 2020, nachfolgende maximale Lagerkapazitäten von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 zulässig:
  - Betriebseinheit BE 2, Teilfläche BM 1, anteilige maximale Lagerkapazität bis zu 47.310 t von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 bei einer maximalen Lagerhöhe der Miete von bis zu 5 m,
  - Betriebseinheit BE 2, Teilfläche BM 2, anteilige maximale Lagerkapazität bis zu 30.825 t von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 bei einer maximalen Lagerhöhe der Miete von bis zu 10 m,
  - Betriebseinheit BE 2, Teilfläche BM 3, anteilige maximale Lagerkapazität bis zu 29.040 t von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 bei einer maximalen Lagerhöhe der Miete von bis zu 5 m,
  - Betriebseinheit BE 2, Teilfläche BM 4, anteilige maximale Lagerkapazität bis zu 32.340 t von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 bei einer maximalen Lagerhöhe der Miete von bis zu 5 m,
  - Betriebseinheit BE 2, Teilfläche BM 5, anteilige maximale Lagerkapazität bis zu 32.775 t von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 bei einer maximalen Lagerhöhe der Miete von bis zu 5 m,
  - Betriebseinheit BE 3, Teilfläche BM 6, anteilige maximale Lagerkapazität bis zu 41.910 t von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 bei einer maximalen Lagerhöhe der Miete von bis zu 4 m,
  - Betriebseinheit BE 3, Teilfläche BM 7, anteilige maximale Lagerkapazität bis zu 28.800 t von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 bei einer maximalen Lagerhöhe der Miete von bis zu 4 m,
  - Betriebseinheit BE 3, Teilfläche BM 8, anteilige maximale Lagerkapazität bis zu 11.676 t von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 bei einer maximalen Lagerhöhe der Miete von bis zu 2 m,
  - Betriebseinheit BE 3, Teilfläche BM 9, anteilige maximale Lagerkapazität bis zu 10.380 t von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 bei einer maximalen Lagerhöhe der Miete von bis zu 2 m.
- Die Summe aller Teillagerkapazitäten der Betriebseinheiten BE 1, BE 2 und BE 3 darf maximal bis zu 270.000 t betragen.
- Die Durchsatzkapazität für die Betriebseinheit BE 2 ist bis zu einer maximalen Durchsatzmenge, Ein- und Auslagerungsmenge, von 150.000 t/a zulässig.
- Die Durchsatzkapazität für die Betriebseinheit BE 3 ist bis zu einer maximalen Durchsatzmenge, Ein- und Auslagerungsmenge, von 50.000 t/a zulässig.
- Die Behandlung (Absieben/Mischen) von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 ist ausschließlich auf der Betriebseinheit BE 1 bis zu einer maximalen Durchsatzmenge von 50.000 t/a zulässig.
- Auf den Betriebseinheiten BE 2, Teilflächen BM 1 bis BM 5, und der Betriebseinheit BE 3, Teilflächen BM 6 bis BM 9, ist die Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 LAGA M 20 mit einer Bodenfräse bis zu einer maximalen Durchsatzmenge von 31.400 t/a zulässig.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 20. Juli 2021 (erster Tag) bis zum 2. August 2021 (letzter Tag)

1. beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16–18, 65189 Wiesbaden, 2. OG, Raum 292, aus und kann dort nach telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0611-3309-2314), während der Dienststunden (montags – donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis: Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln, zu beachten.

2. Ebenso liegt eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, im Verwaltungsgebäude Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, EG, Raum für öffentliche Auslegung, aus und kann dort montags, dienstags und donnerstags von 8 bis 16 Uhr, mittwochs von 8 bis 18 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Hinweis: Der Publikumsverkehr im Verwaltungsgebäude ist gegenwärtig eingeschränkt, daher muss am Haupteingang für den Einlass geklingelt werden, um in den Raum für öffentliche Auslegung zu gelangen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen (stadtplanung@wiesbaden.de, Tel.: 0611 31-6470) und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

### **Hinweis für Dritte:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 3. August 2021 (erster Tag) und läuft bis zum 2. September 2021 (letzter Tag).

### **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Wiesbaden, den 2. Juli 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 h 20.02/14-2020

StAnz. 29/2021 S. 980

610

### **Antrag der Gemeinde Schöneck auf Renaturierung der Nidder in Budesheim am Wehr der Mühle Budesheim;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Gemeinde Schöneck hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für die Renaturierung der Nidder in Budesheim am Wehr der Mühle Budesheim eingereicht.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird die Gewässerstrukturgüte der Nidder aufgewertet. Im Mittelpunkt steht die Verbesserung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Nidder, flankierend von Aufweitung und Uferabflachungen an der Nidder im weiter oberhalb liegenden Bereich. Des Weiteren wird der vorhandene Fischteich ins Renaturierungskonzept integriert und als Biotop für Karauschen entwickelt. Diese bedrohte Karpfenart soll dort einen neuen Lebensraum finden. Einzelne Bäume müssen gerodet werden. Die gerodeten Bäume werden teilw. als Totholz in das Gewässer eingebracht.

Durch diese Maßnahmen entstehen neue wertvolle Uferstrukturen. Insgesamt führt die Maßnahme hinsichtlich der Ziele der EU-WRRL zu einer Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und trägt zur Erhaltung des natürlichen Erscheinungsbildes des Gewässers bei. Zudem führt die Maßnahme zu einer Aufwertung für das Landschaftsbild und der Erholungseignung. Auswirkungen auf die Erholungseignung des Standortes, das

Gewässer Nidder und seinem Ufersaum sowie die Pflanzen und Tiere sind nur temporär während der Bauphase. Sie werden entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik minimiert.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen. Beim naturnahen Ausbau von Bächen/Flüssen ist dies nur dann der Fall, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine derartigen besonderen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 30. Juni 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
RPDA - Dez. IV/F 41.2-79 i 02.01/9-2021/1

StAnz. 29/2021 S. 981

611

### **Vorhaben der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt mbH (VGF) für die Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 in das Europaviertel, Frankfurt am Main;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Beschluss vom 19. Mai 2016 hat das Regierungspräsidium Darmstadt den Plan für die Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 festgestellt. Für das Vorhaben wurde im Rahmen der Planfeststellung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG in der seinerzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die zweigleisige Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 (einschließlich der erforderlichen technischen und elektrischen Ausrüstung) als Teil der Grundstrecke B im Stadtbahnnetz Frankfurt am Main von dem Platz der Republik über den Güterplatz und die Europa-Allee bis zur Straße Am Römerhof. Zur Errichtung des Bauvorhabens ist unter anderem ein Eingriff in die grundwassergesättigte Zone und eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2021 hat die VGF eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses, mit dem auch die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, beantragt.

Anlass für den Änderungsantrag sind die veränderten Wassermengen und Pegelhöhen, die sich nach dem Beginn der Wasserhaltung an der Startbaugrube Boulevard Ost ergeben haben. Zudem ergeben sich durch geänderte Bauabläufe zeitliche Verschiebungen der Bauphasen, die jeweils Auswirkungen auf Förderrate und Fördermenge der Grundwasserentnahme haben. Die nunmehr erwarteten Fördermengen und Förderraten sowie die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Grundwassernutzungen Dritter wurden mittels des auf Basis der aktuellen Grundwassermonitoringdaten angepassten und kalibrierten Grundwasserströmungsmodells ermittelt. Abgesehen von den Eingriffen in den Grundwasserleiter sind keine Änderungen der Bauausführung, der Inanspruchnahme von Flächen sowie der weiteren mit dem Bau vorgesehenen Eingriffe vorgesehen.

Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19. Mai 2016 war nach § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass durch die geplante Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass als Folge der Änderungen der festgeschriebenen Dauer, der abweichenden Abfolgen mit geänderten Gleichzeitigkeiten und der teilweise höheren sowie längeren Förderraten und Fördermengen selbst bei maximaler Entnahme (Bauphase III) mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen ist.

Das gilt nach den Ermittlungen der Vorhabenträgerin sowohl in Bezug auf den Grundwasserstand und die damit einhergehende Gefahr von Setzungen als auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die im Einflussbereich des Vorhabens vorhandenen Altlasten, die Beeinflussung von Grundwassernutzungen Dritter und die Beeinflussung von Oberflächengewässern.

Die mit dem Änderungsvorhaben verbundene Grundwasserabsenkung führt im Übrigen auch zu keinen nachteiligen Veränderungen für den Teilaspekt Pflanzen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Die prognostizierte Grundwasserabsenkung von 0,1 m lässt keine nachteilige Beeinflussung des an das von der Grundwasserentnahme potenziell betroffene Gebiet angrenzende gesetzlich geschützte Biotop 5817B0007 „Eichen-Hainbuchenwald am Biegwald westlich Opelrondell“ erwarten. Gegenüber der bestehenden Planfeststellung ist keine nachteilige Veränderung gegeben, vielmehr fallen mehrere von der ursprünglichen Planfeststellung erfasste Biotope nach den Ermittlungen der Vorhabenträgerin nunmehr aus dem Absenkungsgebiet heraus.

Andere erhebliche nachteilige Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG sind nicht zu erwarten.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Änderung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 2. Juli 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 33.1-66 e 03.02/2-2019/2

StAnz. 29/2021 S. 982

612

### **Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Bellings in der Gemarkung Bellings, Flur 6, Flurstück 92/2 durch die Stadt Steinau an der Straße;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Steinau an der Straße hat am 10. November 2020 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Tiefbrunnen Bellings in der Gemarkung Bellings, Flur 6, Flurstück Nr. 92/2 bis zu maximal 50.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Die beantragte Zulassung soll als rechtliche Grundlage für die bereits seit Jahrzehnten in gleicher Höhe erfolgende Grundwasserentnahme zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist zu prüfen, ob in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet (Wirkraum) besondere örtliche Gegebenheiten insbesondere gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen oder sonstige gebietsbezogenen Aspekte zu berücksichtigen sind.

Am Standort sind – außer dem für den Brunnen selbst festgesetzten Wasserschutzgebiet – keine weiteren Schutzgebiete betroffen.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat somit ergeben, dass für die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 50.000 m<sup>3</sup>/a keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 6. Juli 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
IV/F 41.1-79 e 04.35/29-2019/3

StAnz. 29/2021 S. 982

**613****Anerkennung der Wanitschke Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 22. Mai 2021 errichtete Wanitschke Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 30. Juni 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 30. Juni 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d04.11/67-2021

StAnz. 29/2021 S. 983

**614****Anerkennung der Familie Dr. Schönefeld-Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 7. Juni 2021 errichtete Familie Dr. Schönefeld-Stiftung mit Sitz in Wiesbaden mit Stiftungsurkunde vom 5. Juli 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 5. Juli 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d04.14/1-2021

StAnz. 29/2021 S. 983

**615****Anerkennung der GA Dörgeloh Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. Mai 2021 errichtete GA Dörgeloh Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 5. Juli 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 5. Juli 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d04.11/38-2021

StAnz. 29/2021 S. 983

**616****Anerkennung der Familie Rischer 2021 Stiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 5. Mai 2021 errichtete Familie Rischer 2021 Stiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 6. Juli 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 6. Juli 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d04.06/6-2021

StAnz. 29/2021 S. 983

**617** GIESSEN**Bekanntmachung über das Ersetzen des Erörterungstermins zum Vorhaben der juwi AG durch eine Online-Konsultation**

Die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ GE 5.3-158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 241 m Gesamthöhe und 5,3 MW Nennleistung gestellt.

Der Standort der geplanten Anlage ist: Stadt: Homberg (Ohm), Gemarkung: Deckenbach, Flur: 12, Flurstück 2.

Bezüglich dieses Vorhabens der juwi AG, veröffentlicht am 15. März 2021 (StAnz. S. 403), wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 27. Juli 2021 und gegebenenfalls 28. Juli 2021 vorsorglich vorgesehene Erörterungstermin in der Stadthalle Homberg (Ohm) aufgrund der mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfällt.

Anstelle des Erörterungstermins findet in der Zeit vom 26. August bis 15. September 2021 eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353), statt. Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden durch das Regierungspräsidium Gießen hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Mit der Benachrichtigung wird auch das Passwort für den individuellen Zugang zur Konsultationsplattform übermittelt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten und der Öffentlichkeit die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 26. August 2021 auf der Konsultationsplattform zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 15. September 2021 schriftlich (Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unter Angabe des Aktenzeichens RPGI-43.1-53e1460/2-2019/6) oder elektronisch (auf der Konsultationsplattform oder über die E-Mail-Adresse geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Zur Teilnahme berechtigt sind die unter Nr. 1 genannten Personen und Stellen.  
Link zur Online-Konsultation: <https://www.online-beteiligung.de/rp-giessen>
3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Gießen, den 5. Juli 2021

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-43.1-53e1460/2-2019/6

StAnz. 29/2021 S. 983

**HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT****618****Grundhafte Erneuerung der Ortsdurchfahrt Lohra/Damm im Zuge der L 3048;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Lohra und das Land Hessen beabsichtigen im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme die grundhafte Erneuerung der L 3048 in der Ortsdurchfahrt Lohra/Damm (Fronhäuser Straße) durchzuführen. Ziel der Maßnahme ist die grundhafte Erneuerung der sehr schadhafte Straße mit Sanierung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen in Teilen.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Außenstelle Marburg über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die 703 m lange grundhafte Erneuerung der Ortsdurchfahrt mit Sanierung von Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen in Teilen. Die Sanierung erfolgt im Sinne der „unbehinderten Mobilität“, so dass zumindest einseitig sichere Fußgängeranlagen geschaffen werden.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung der UVP-Pflicht nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

**Begründung**

Der geplante Eingriff ist von sehr geringem Umfang und betrifft innerhalb der Ortsdurchfahrt anthropogen veränderte und überprägte Standorte. Es wird durch die Baumaßnahme kein Schutzgebiet berührt. Unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind die durch die Baumaßnahme entstehenden Auswirkungen auf den Standort als nicht erheblich einzustufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Marburg, den 1. Juli 2021

**Hessen Mobil – Straßen- und  
Verkehrsmanagement – Marburg**  
20g-L3048-PL12.04

StAnz. 29/2021 S. 984

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2021

Montag, 19. Juli 2021

Nr. 29

## Liquidationen

**125**

Der Verein **Betreuungsverein Rasselbande Langstadt** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Anja Mener, Wingertstraße 9a, 64832 Babenhausen, anzumelden.

**Babenhausen**, den 5. Juli 2021

**Die Liquidatorin**

## Konkurse

**126**

**6 N 117/94 K-P** – In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **AKC-Holding Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, An den drei Hasen 34-36, 61440 Oberursel/Ts (HRB 3275), vertr. d.: Ashok Chauhan, An den drei Hasen 34-36, 61440 Oberursel/Ts, (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der noch nicht geprüften Forderungen bestimmt auf Dienstag, 3.8.2021, 10:00 Uhr, Raum E2, Erdgeschoss, im Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

**Bad Homburg v. d. Höhe**, den 1. Juli 2021

**Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Die Dienstausweise Nr. 56 und Nr. 135 des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen werden hiermit für ungültig erklärt.

Oberursel, den 5. Juli 2021

**Der Vorstandsvorsitzende des  
Medizinischen Dienstes Hessen**

### Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

#### Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

##### Genehmigungsbekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2020 die

**10. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Frankfurt am Main**,  
Stadtteil Bockenheim

Gebiet: „Südlich Rödelheimer Landstraße“

**1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hanau**,  
Stadtteile Steinheim und Großauheim

Gebiet A: „Gewerbegebiet Darmstädter Straße“

Gebiet B: „Ehem. Großauheim-Kaserne – östlicher Teil“

**4. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Oberursel (Taunus)**,  
Stadtteil Stierstadt

Gebiet: „Neumühle“

**1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Rüsselsheim**,  
Stadtteil Königstädten

Gebiet: „Nahversorgung Königstädten“

**2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Wöllstadt**,  
Ortsteil Nieder-Wöllstadt

Gebiet: „Gewerbegebiet Am Kalkofen“

beschlossen.

Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 für diese Teilflächen wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Bescheide vom 9. Juni 2021 (Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.02/9-2020/3), vom 16. Juni 2021 (Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/78-2020/3), vom 27. April 2021 (Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.08/20-2019/3), vom 14. Juni 2021 (Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.07/24-2019/3) und vom 9. Juni 2021 (Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.14/68-2030/3) genehmigt.

Der genehmigte Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 kann mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beim Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden sowie im Internet auf [www.region-frankfurt.de/archiv](http://www.region-frankfurt.de/archiv) eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 für diese Teilflächen rechtswirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband FrankfurtRheinMain unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Frankfurt am Main, den 7. Juli 2021

**Regionalverband FrankfurtRheinMain**  
gez. Thomas Horn  
Verbandsdirektor

## Stellenausschreibungen

### Das Regierungspräsidium Kassel



hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort **Kassel** eine **unbefristete Stelle** als

#### **Leitung (m/w/d) des Dezernates 56 – Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe –**

zu besetzen.

Sie besitzen ein nachweislich erfolgreich **abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium** (Diplom, Master) in den Bereichen **Naturwissenschaften** oder **Ingenieurwissenschaften** oder **Medizin** mit abgeschlossener Weiterbildung in den Fachgebieten **Arbeitsmedizin, Laboratoriumsmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen** oder **Hygiene und Umweltmedizin** und verfügen über eine **Fahrerlaubnis Klasse B** (Klasse 3) sowie eine uneingeschränkte **Außendiensttauglichkeit** und sind bereit, Dienstreisen mit einem Dienstwagen zu tätigen? Zudem tragen Sie die Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten – damit erfüllen Sie unsere Voraussetzungen und **wir freuen uns auf Ihre Bewerbung**.

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de) unter der Rubrik „Über uns – Karriere im RP“.



### DER MAGISTRAT DER STADT DIEBURG



#### **sucht für den Fachbereich Bauen einen Mitarbeiter für den Bereich Bauleitplanung/Bauordnung (m/w/d) und einen Bauingenieur der Fachrichtung Straßen-/Tiefbau oder einen Architekten (m/w/d)**

Näheres zu den Stellenprofilen erfahren Sie unter [www.dieburg.de](http://www.dieburg.de) oder telefonisch beim Personalamt der Stadt Dieburg, Telefon-Nr.: 06071/2002227 oder -228.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so bewerben Sie sich bitte mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **1. August 2021** beim **Magistrat der Stadt Dieburg – Personalamt – Markt 4, 64807 Dieburg** oder per **E-Mail als eine PDF-Datei** an: [bewerbung@dieburg.de](mailto:bewerbung@dieburg.de).



### Das Regierungspräsidium Gießen

sucht ab sofort

#### **eine Fachärztin / einen Facharzt für Psychiatrie (m/w/d) für die Landesverwaltung für Versorgung und Soziales und mehrere Ärztinnen / Ärzte (m/w/d)**

für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales in Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden und Gießen. Ansprechpartnerin ist Frau Brandt (0641/303-2028).

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite: [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Rubrik „Über uns“, „Stellenangebote“.



### Beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden

ist für das Aufgabengebiet VII – „Soziales Entschädigungsrecht“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle im Bereich der

#### **Sachbearbeitung (m/w/d)**

im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst unbefristet zu besetzen. Ansprechpartnerin ist Frau Brandt (0641/303-2028).

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite:

[www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Rubrik „Über uns“, „Stellenangebote“

oder über

<https://stellensuche.hessen.de>

(Referenz-Code 50015709\_0005).



**Auf dem Weg zur Großstadt – Hanau braucht Ihre Unterstützung!**

Als aufstrebendes Oberzentrum in der Metropolregion Rhein-Main und an der Schwelle zur Großstadt steht Hanau vor neuen Herausforderungen. **Sie möchten den Weg zur Großstadt und in die Kreisfreiheit mitgestalten?** Dann suchen wir Sie als

**Leitung (m/w/d) für unser Rechtsamt**

Das Rechtsamt hat als Querschnittsbereich der Unternehmung Stadt eine besondere Bedeutung und wesentliche Schlüssel-funktion. Gemeinsam mit Ihrem Team sind Sie verantwortlich für die rechtliche Beratung sowie Vertretung der rechtlichen Interessen unserer Stadtverwaltung. Hierbei nehmen Sie als Koordinationsstelle zwischen der Stadt, den städtischen Gesellschaften und Beteiligungen eine bedeutende Funktion ein.

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie unter [www.karriere.hanau.de](http://www.karriere.hanau.de). Bewerbungsfrist ist der 09.08.2021.



**Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation**  
**AfB Fulda**




Für das **Amt für Bodenmanagement Fulda** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

**Sachbearbeitung in der Informations- und Kommunikationstechnik (w/m/d)**  
– bis Entgeltgruppe 9 TV-H –

Die vollständige Stellenausschreibung und weitere Informationen finden Sie auf unserem Bewerberportal und auf unserer Website unter: <https://hvbh.hessen.de/karriere>.

Wir freuen uns auf die Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen

unter Angabe des Kennworts „**AFB-FD-0024**“  
bis spätestens **8. August 2021**

über das [Bewerberportal](#) Arbeitgeber Land Hessen oder in einer zusammengefassten PDF-Datei, max. 5 MB, per E-Mail an [info.afb-fulda@hvbh.hessen.de](mailto:info.afb-fulda@hvbh.hessen.de).

**HESSEN**




**Beim Regierungspräsidium Gießen**

ist in der Abteilung III „Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft und Verkehr“ im Dezernat 33 „Verkehr“ eine Stelle als

**Sachbearbeiter/in (m/w/d)**

unbefristet zu besetzen. Die Funktion ist nach Entgeltgruppe 9 b TV-H bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 11 HBesG bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de) Rubrik „Stellenangebote“.

**HESSEN**




**Regierungspräsidium Gießen**

Beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen ist in der Abteilung II „Akademische Gesundheitsberufe“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Mitarbeiter/in (m/w/d)**

befristet bis zum 31. Mai 2023 zu besetzen. Es steht eine Stelle bis zur Entgeltgruppe 8 TV-H zur Verfügung. Der Dienort ist Frankfurt am Main.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite: [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) Rubrik „Stellenangebote“.